



AMTSBLATT

DER STADT BAD MÜNSTEREIFEL

52. Jahrgang | Nummer 32 | 09.08.2024

Herausgeber des Amtsblattes und für den Inhalt verantwortlich ist die Bürgermeisterin der Stadt Bad Münstereifel, Marktstraße 11, 53902 Bad Münstereifel (02253-505-0). Der „RUNDBLICK BAD MÜNSTEREIFEL“ mit dem Amtsblatt der Stadt Bad Münstereifel kann von der Stadtverwaltung, Büro für Rat und Bürgermeisterin, gegen Erstattung der Portokosten (Jahresabonnement 100 Euro, Einzelheft 2 Euro), bezogen werden. Anfordern können Sie dies unter amtsblatt@bad-muenstereifel.de. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in zahlreichen Depotstellen im Stadtgebiet und bei der Stadtverwaltung, Marktstraße 11, 53902 Bad Münstereifel, kostenlos abgeholt werden. Dort können auch zu den allgemeinen Öffnungszeiten die Depotstellen erfragt werden.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 d „Gewerbegebiet Bad Münstereifel - Flaches Feld“ im SO 3 im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

hier: Satzungsbeschluss und Rechtskraft

Der Rat der Stadt Bad Münstereifel hat in seiner Sitzung am 02.07.2024 auf Grundlage des § 10 Abs. 1 BauGB vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 7 Abs. 1 GO NRW, in der zurzeit gültigen Fassung, die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 d „Gewerbegebiet Bad Münstereifel - Flaches Feld“ im SO 3 beschlossen. Die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 d erfolgte im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB.

Bislang eröffnete der Bebauungsplan Nr. 5 d im SO 3 „Gewerbe- und Dienstleistungszentrum“ bereits ein großes Ansiedlungsspektrum, gerade bezogen auf Gewerbe- und Dienstleistungen.

Nicht zulässig waren, mit Ausnahme der technischen Berufe, die freiberuflich Tätigen gem. § 13 BauNVO.

Mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 d, hier in den Textlichen Festsetzungen, wird die planungsrechtliche Grundlage geschaffen um, im Sondergebiet SO 3 ohne Ausnahme die Ansiedlung von freien Berufen (u. a. auch Ärzte/Ärztinnen) zu ermöglichen.

Die genaue Lage und der ca. 7.252 m² große räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 d sind dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen, der Bestandteil des Beschlusses ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 d „Gewerbegebiet Bad Münstereifel - Flaches Feld“ im SO 3, Textliche Festsetzungen und Begründung, kann ab sofort im Rathaus der Stadt Bad Münstereifel Marktstraße 11

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Zimmer 26 während der allgemeinen Dienststunden montags - freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr eingesehen werden.

Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben. Eine zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB ist nicht erforderlich.

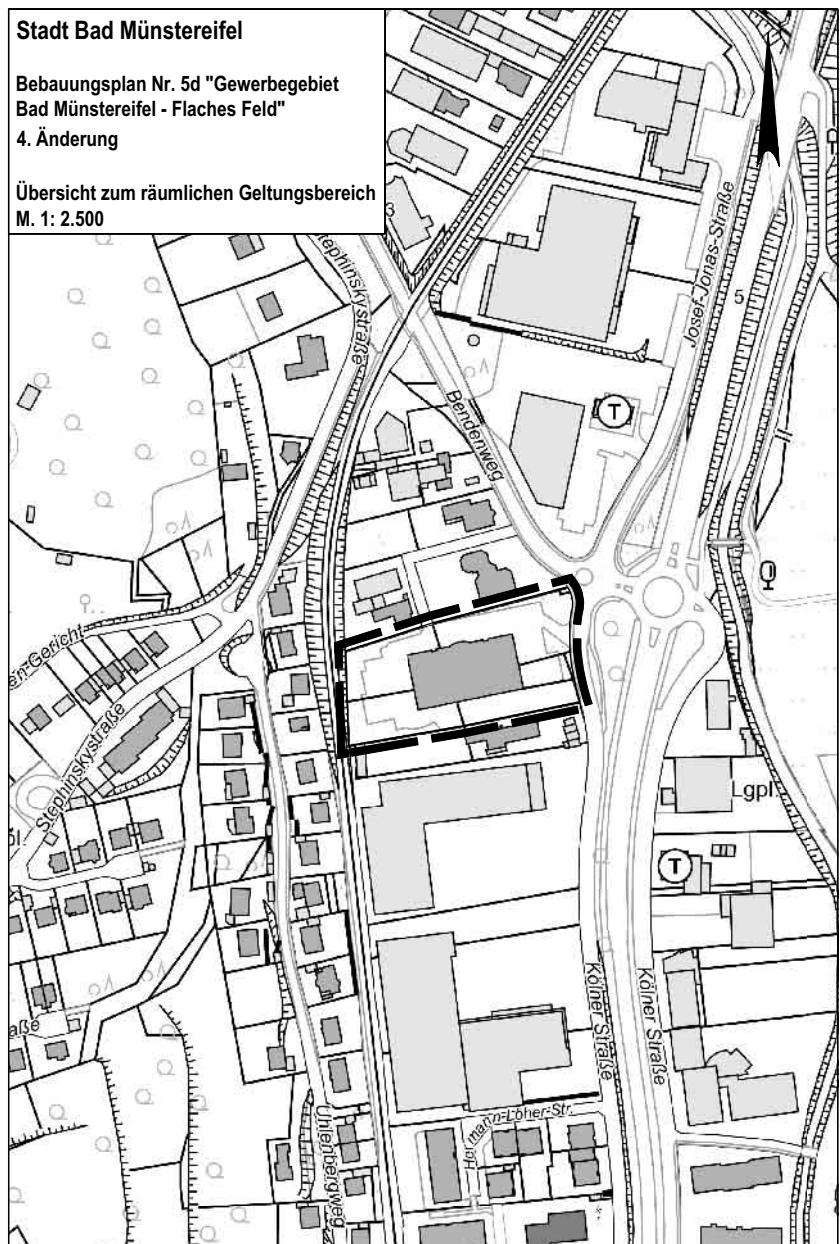
Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die vorgenannten Unterlagen zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 d sind auch auf der Internetseite der Stadt Bad Münstereifel unter

<https://www.bad-muenstereifel.de/rathaus-service/rathaus-buergerinformationen/bauen-planen/rechtskraeftige-bauleitplaene>

und auf der Internetseite der Landesverwaltung NRW unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> veröffentlicht und können dort ebenfalls eingesehen werden.

Es wird gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW durch die Bürgermeisterin bestätigt, dass der Wortlaut der (bekanntzumachenden) Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 02.07.2024 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 BekanntmVO NRW verfahren worden ist.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 d „Gewerbegebiet Bad Münstereifel - Flaches Feld“ im SO 3 wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 d gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

HINWEISE

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 d schriftlich gegenüber der Stadt Bad Münstereifel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO) NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 d nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, in der genannten Fassung, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird verwiesen.

Die Verletzung der genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Bad Münstereifel, Rathaus, Marktstraße 11, 53902 Bad Münstereifel geltend gemacht werden.

Bad Münstereifel, den 26.07.2024

Die Bürgermeisterin
gez. Sabine Preiser-Marian

ENDE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gelbe Säcke und Tonnen. Trennen - aber richtig!

Das beauftragte Entsorgungsunternehmen bittet um Mithilfe!

Die falsche Befüllung von Gelben Säcken und Tonnen erschwert einen nachhaltigen Umgang mit wertvollen Ressourcen. Das Entsorgungsunternehmen bittet die Bürger deshalb um Mithilfe bei Kontrolle und Mülltrennung.

Abfall ist längst kein Müll mehr, sondern mittlerweile ein wichtiger Rohstoff. Gleichzeitig trägt das Recycling von Wertstoffen zum Umwelt- und Klimaschutz bei. Beispielsweise spart jedes Kilogramm Kunststoffverpackungen, das Verbraucher im Gelben Sack oder der Gelben Tonne entsorgen, gegenüber der Müllverbrennung fast 1,3 Kilogramm CO₂. „Die Frage, was alles in den Gelben Sack oder die Gelbe Tonne gehört, führt allerdings häufig zu Unsicherheiten - und falscher Trennung“ so der Geschäftsführer des zuständigen Entsorgungsunternehmens. Nicht selten landen neben Kinderspielzeug und Essensresten sogar gebrauchte Windeln in Gelben Säcken und Tonnen. Dies führt schlimmstenfalls zum Stillstand der Sortieranlagen, mindert die Qualität der Wertstoffe oder verhindert eventuell die Verwertung.

Entsorger sammeln Leichtverpackungen im Auftrag der Dualen Systeme und sind daher angehalten, die korrekte Abfalltrennung bereits vor Ort genau zu prüfen. Falsch befüllte Gelbe Säcke und Tonnen dürfen nicht mitgenommen werden. Sie werden mit einem Hinweis versehen, der den Besitzer über die richtige Befüllung informiert und zur Nachsortierung auffordert. „Beim nächsten Abholtermin werden die Tonnen dann geleert - vorausgesetzt, diesmal ist alles korrekt. Wiederholt sich die Fehlbefüllung ist das Entsorgungsunternehmen gehalten, die Tonnen vorübergehend abzuziehen und die Kommune zu informieren“, so der Geschäftsführer.

Verpackungen richtig entsorgen!

In die Gelbe Tonne oder den Gelben Sack kommen ausschließlich gebrauch-

te und restentleerte Leichtverpackungen aus Kunststoff, Weißblech, Aluminium und Verbundmaterialien wie Getränkekartons. Papier, Pappe und Karton gehören in die Altpapiertonne. Verpackungen aus Glas werden, sortiert nach den Farben Weiß, Braun und Grün, in die entsprechenden Altglascontainer eingeworfen.

Tipps für die Mülltrennung

Alle Verpackungen sollten restentleert in der Gelben Tonne oder den Gelben Sack entsorgt werden. Allerdings: Ausspülen ist nicht nötig. Verpackungsbestandteile aus unterschiedlichen Materialien sollten vor dem Einwerfen voneinander getrennt werden. Ein Joghurtbecher zum Beispiel besteht oft aus verschiedenem Verpackungsmaterial: Der Kunststoffbecher gehört in die Gelbe Tonne oder in den Gelben Sack. Dahin kommt, vom Becher abgetrennt, auch der Aluminiumdeckel. Papierbanderolen vom Becher ablösen und ins Altpapier werfen. Bestehen Verpackungen aus unterschiedlichen Kunststoffarten werden auch diese voneinander getrennt in der Gelben Tonne oder den Gelben Sack entsorgt. Kunststoffbecher oder -schalen sollten nicht ineinander gestapelt werden. Das erschwert den Sortierprozess.

Kuriose und gefährliche „Müllsünden“

Sogar Feuerlöscher oder Planschbecken findet das Entsorgungsunternehmen in den Gelben Tonnen oder Gelben Säcken. Brandgefährlich sind außerdem Lithium-Batterien und -Akkus. Sie stecken häufig in Laptops und Smartphones oder werden in Form von Knopfzellen verwendet. Sind sie in der Sortieranlage oder im Entsorgungs-LKW Druck ausgesetzt, besteht Brandgefahr.

Weitere Tipps und Befüllhinweise, was in die Gelben Säcke und Tonnen gehört und was nicht, finden Bürger/-innen auf www.schoenmackers.de.

Allgemeiner Hinweis auf den Hauptsteuertermin 15.08.2024

Wie aus den im Januar 2024 (für Grundbesitzabgaben) zugestellten Heranziehungsbescheiden ersichtlich, sind die an die Stadt Bad Münstereifel zu zahlenden Abgaben in aller Regel in vierteljährlichen Teilbeträgen fällig.

Aus Sicherheitsgründen und aus Gründen der Kostenersparnis wird bei der Stadtkasse keine Barkasse geführt. Deshalb sind die jeweils fälligen Abgabebeträge auf eines der Girokonten der Stadtkasse Bad Münstereifel einzuzahlen.

Die entsprechenden Bankverbindungen (unterschiedliche für Grund-

besitzabgaben und Wasser-/Abwasser-/Niederschlagswassergebühren) finden Sie auf den Ihnen zugesandten Bescheiden.

Zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten und Kosten (Vermeidung unnötiger Mahngebühren und Säumniszuschlägen) bittet die Stadtkasse für eine pünktliche Zahlung zu sorgen.

Damit die Zahlungen bei der Stadtkasse ordnungsgemäß verbucht werden können, ist bei der Überweisung die Angabe der im Heranziehungsbescheid aufgedruckten **Debitoren-Nr.** erforderlich. Bei Beträgen **für mehrere Debitoren-Nrn.** kann neben der Angabe aller

Debitoren-Nrn. auf die Angaben zur Aufteilung des Gesamtbetrages nicht verzichtet werden.

Zahlungen für Grundbesitzabgaben und Wasser-/Abwasser-/Niederschlagswassergebühren dürfen nicht mehr auf einem Überweisungsträger vorgenommen werden, da **unterschiedliche Bankverbindungen** bestehen.

Mahnungen

Sobald der jeweilige Fälligkeitstermin überschritten und ein Zahlungseingang auf dem Debitorenkonto nicht vermerkt ist, wird für den Abgabenschuldner automatisch wegen der säumigen Zahlung eine Mahnung produziert, in der neben dem fälligen Abgabebetrag auch die aufgrund gesetzlicher Grundlage festzusetzenden Mahngebühren und Säumniszuschläge ausgewiesen sind.

SEPA-Lastschriftmandat

Sollte noch kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt sein, kann hierzu der dem Abgabenbescheid beigefügte Vordruck ausgefüllt der Stadtverwaltung zugesandt werden. Die Möglichkeit zur Online-Nutzung des Vordrucks besteht auf der Homepage der Stadt Bad Münstereifel www.bad-muenstereifel.de (Rathaus & Service, Bürgerservice, For-

mulare, Steuern & Abgaben).

Im Falle des Widerspruchs gegen die Abbuchung, weil z. B. die abgebuchten Beträge nicht nachvollzogen werden können, sollte vor Stornierung mit der Stadtkasse Kontakt aufgenommen werden.

Sollte die Abbuchung einmal storniert werden, sieht sich die Stadt Bad Münstereifel leider gezwungen, aufgrund der steigenden Rücklastschriftgebühren, die Abbuchungsvollmacht für die aktuellen und künftigen Fälligkeiten zu löschen. Ab diesem Zeitpunkt müssen die Zahlungen wieder für jeden Termin neu vorgenommen werden.

NOCHMALS DER HINWEIS:

Durch pünktliche Zahlung der fälligen Abgabenforderungen können unnötige Unannehmlichkeiten vermieden werden oder

durch die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren erledigt die Stadtkasse alle anfallenden Formalitäten und termingerechten Zahlungen.

Bei Fragen zu den Hauptsteuerterminen hilft die Stadtkasse sehr gerne entweder per E-Mail (stadtkasse@bad-muenstereifel.de) oder Telefon (02253 505-210).

Pflegepatenschaft für Kinderspielplätze im Stadtgebiet gesucht!

Für die Kinderspielplätze

- Bad Münstereifel: Auf der Komm
- Bad Münstereifel: Goldenes Tal
- Kirspenich: Flettenberg
- Kirspenich: Stotzheimer Straße

sucht die Stadt Bad Münstereifel engagierte Bürgerinnen und Bürger für die Übernahme der Pflegepatenschaft. Politik und Verwaltung bedanken sich bei allen Mitwirkenden für das Engagement.

Für Fragen hinsichtlich der Pflegepatenschaften steht Frau Bank unter Tel. 02253/505-142 zur Verfügung.

Bürgersprechstunde

Im Rahmen der Bürgersprechstunde haben Sie die Möglichkeit, Ihre Anliegen der Bürgermeisterin Sabine Preiser-Marian oder dem Allgemeinen Vertreter, persönlich vorzutragen.

Die nächsten Sprechstunden finden statt am:

Donnerstag, den 29. August 2024

15:30 Uhr bis 17:30 Uhr

in Bad Münstereifel, Marktstraße 11

Damit Einzelgespräche möglich sind, ist eine Anmeldung erforderlich. Anmeldeschluss für den Termin ist der Montag vor dem jeweiligen Bürgersprechtagestermin.

Bitte melden Sie sich hierzu telefonisch im Vorzimmer der Bürgermeisterin, Tel. 02253/505-101, an.



Die Stadt Bad Münstereifel sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt:

eine*n Sachbearbeiter*in Katastrophenschutz (m/w/d)
und
eine*n Fachangestellte*n für Bäderbetriebe (m/w/d)

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (vorzugsweise elektronisch in einer zusammengefassten Datei im PDF-Format von maximal 4 MB) bis zum **25.08.2024** an:

bewerbungen@bad-muenstereifel.de

Mehrere Informationen finden Sie im Internet unter: www.bad-muenstereifel.de

oder besuchen Sie uns auf Facebook unter: <https://de-de.facebook.com/StadBadMuenstereifel/>



Ende: Informationen aus dem Rathaus